

HAUZENBERG, DEN 4. 11. 1985

STADT HAUZENBERG



Gründel
DER BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM NOVEMBER 1972
DURCH:

ARCHITEKTURBÜRO JOSEF VOGGENREITER

PLANUNGSGRUPPE

STÄDTEBAU UND REGIONALPLANUNG

PASSAU

PASSAU, DEN 30.07.1974 25.07.1983
SATZUNG VOM 15.12.1980 11.02.1985
15.03.1982
09.05.1983 SATZUNG VOM 22.07.1985

Planunterlagen:
AMTLICHE VERMESSUNGSGRUNDLAGE MIT STAND DER VERMESSUNG VOM JAHRE 1954 SOWIE
EINE EIGENE BESTANDSAUFNAHME. ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET.

BEBAUUNGSPLAN HAAG STADT HAUZENBERG LKR. PASSAU

FÜR DAS GEBIET: **M 1:1000**

- NÖRDLICH: ORTSKERN HAAG
- ÖSTLICH: WINDPASSING
- SÜDLICH: PETZENBERG
- WESTLICH: KAINDMÜHLE



PLAN:
ENDAUSFERTIGUNG B 01 75 81

BESTANDSAUFNAHME	MÄRZ 73/M	15.12.80/KR
PLANAUSARBEITUNG	NOV. 73 R1	
GEÄNDERT	30. 1. 76 PR	MÄRZ 82/KR
GEÄNDERT	08. 6. 79 KR	MAI 83/KR
GEÄNDERT	12. 2. 80/KR	SEPT. 83/KR
PLANAUSGANG PASSAU, DEN	01. Aug. 1985	FEBR. 85/KR

ARCHITEKTENKAMMER
BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER
ARCHITEKT
JOSEF VOGGENREITER
MARIENHILFBERG 8
3390 PASSAU
85 553 TELEFON 0851/33434
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 9, 10 UND 30
BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBl I, S. 2256)
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21, 22 UND 23 (BAUNVO IN DER FAS-
SUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl I, S. 1763)
SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965 (BGBl I, S. 21)

VERFAHRENSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 11.02.85... MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 11.03.85 BIS
15.04.85... IN DER Rathaus Hauzenberg... ÖFFENTLICH AUSGELGEN.
ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt...
AM 1.03.85... BEKANNT GEMACHT. DIE STADT HAT MIT BESCHLUSS VOM 02.7.85 DIESEN
BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHOS-
SEN.

HAUZENBERG, DEN 28.08.85

STADT HAUZENBERG



[Handwritten Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DIE
Schreiben... VOM 23. SEP. 1985... NR. 5a 86263... ZUGRUNDE.

PASSAU, DEN 23. SEP. 1985



[Handwritten Signature]
LANDRATSAMT

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS
IST AM 4.11.1985... RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG
VOM BIS Rathaus Hauzenberg... AUS-
GELEGEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c, ABS. 1, SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG
ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EIN-
GRITFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS
ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON
VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGS-
PLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMA-
CHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIF-
TEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES GE-

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BEULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

(DIE NUMMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.3 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1 - 3 BAUNVO)

1.2.1 **MD** DORFGEBIET (§5 ABS. 1 - 2 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 **II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

2.2 **E + 1** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

2.3 **0.4** GRUNDFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG

2.4 **0.8** GESCHOSSFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG

3. BAUWEISE

3.1 **o** OFFENE BAUWEISE

3.3  BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH

6.1.1  GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

6.3  STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

6.4  MASSANGABE ÜBER AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE

6.6  SICHTDREIECK

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

7.0  FLÄCHEN ODER BAUCRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

7.7  UMFORMERSTATION

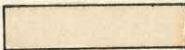



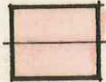

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

8.1  HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT LEISTUNGSWERT, SCHUTZZONE UND MAST

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT ANGABE ÜBER ART DER NUTZUNG

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN




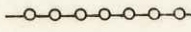

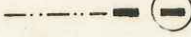

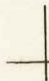
- | | | |
|--------|---|--|
| 13.1 |  | FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN |
| 13.1.1 | St | STELLPLÄTZE |
| 13.1.3 | Ga | GARAGEN |
| 13.1.5 |  | BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN |
| 13.6 |  | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPL. |
| 13.10 |  | GARAGENZUFAHRT |
| 13.11 |  | FIRSTRICHTUNG |
| 13.14 |  | MÜLLTONNENSTANDPLATZ |

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

- | | | |
|------|---|---|
| 14.1 |  | BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN |
| 14.2 |  | BESTEHENDE WOHN- UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
(NEBENGEBÄUDE) |
| 14.3 |  | BÖSCHUNGEN |
| 14.4 |  | HÖHENLINIEN |
| 14.5 |  | FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN |
| 14.6 | LÄNGÄCKER | FLURBEZEICHNUNG |

15. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

- | | | |
|-------|---|---|
| 15.2 |  | TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN) |
| 15.4 |  | GRUNDSTÜCKSNUMMERIERUNG |
| 15.5 | TISCHLEREI | BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN |
| 15.8 |  | EINFAHRTSPFEILE FÜR GARAGEN |
| 15.10 |  | FERNWASSERLEITUNG |
| 15.11 |  | WASSERVERSORGUNG |
| 15.12 |  | ERDKABEL MIT KABELVERTEILERKÄSTEN |
| 15.13 |  | BUSHALTESTELLE |
| 15.14 | PLANSTRASSE | STRASSENBEZEICHNUNG |
| 15.15 |  | HINWEIS FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG |

ZU ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN:

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

0.1 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.1.1 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 450 M²

0.2 FIRSTRICHTUNG

0.2 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZU 13.11 UND 13.13 ZUM MITTELSTRICH

FESTSETZUNGEN NACH ART. 107 BAYBO

0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

0.3 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:
ZU 2.1

A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE
- HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS -

B) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE
- ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS -

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST. AB FERTIGEM GELÄNDE HEISST: DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE.

0.3.1 1) ZULÄSSIG
BEI EINZEL- 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS (KELLER-
HÄUSERN GESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 22°-35°, KRÜPPELWALM IST AB 28° ZULÄSSIG
KNIESTOCK: ZULÄSSIG, MAX. 0,35 M
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG, AB 28° DACHNEIGUNG, MAX. 2 STCK.
MIT JE 1,5 M² VORDERFLÄCHE AUF JED. DACHFL.
TRAUFHÖHE: AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 6,50 M
SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 M AB FERTIGEM GELÄNDE

2) ZULÄSSIG
2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS U. UNTERGESCHOSS AM HANG

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 22° - 35°, KRÜPPELWALM AB 28° ZULÄSSIG
KNIESTOCK: ZULÄSSIG, MAX. 0,80 M BIS OK PFETTE, MAX.
1,20 M BEI HOLZVERSCHALUNG AUSSEN BIS MIND.
UK DECKE ODER AUSSEN SICHTB. HOLZKONSTR.
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG, AB 28° DACHNEIGUNG MAX. 2 STCK.
MIT JE 1,5 M² VORDERFLÄCHE AUF JD. DACHFL.
TRAUFHÖHE: BERGSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 4,25 M
TALSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 6,50 M
SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 AB FERTIGEM GELÄNDE

3) ZULÄSSIG
1 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 22° - 35°, KRÜPPELWALM AB 28° ZULÄSSIG
KNIESTOCK: ZULÄSSIG, MAX. 0,80 M BIS OK PFETTE, MAX.
1,20 M BEI HOLZVERSCHALUNG AUSSEN BIS MIND.
UK DECKE OD. AUSSEN SICHTB. HOLZKONSTR.
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG; AB 28° DACHNEIGUNG, MAX. 2 STCK.
MIT JE 1,5 M² VORDERFLÄCHE AUF JD. DACHFL.
TRAUFHÖHE: TALSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 4,25

DACHEINDECKUNG ALLGEMEIN:

- PFANNEN DUNKELBRAUN OD. ANTHRACIT UND NATURROT, WELLPLATTEN DURCHGEFÄRBT IN DUNKELEN FARBEN

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN ZU 13.10

0.4.1 TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,75 M. BEI GARAGEN MIT GENEIGTEN DÄCHERN FIRSHÖHE NICHT ÜBER 3,75 M.
DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN. BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.
BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDEN AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN, SOFERN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFORDERLICH SIND. DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM QUERSCHNITT DARZUSTELLEN. WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM). DACHKEHLEN SIND ZU VERMEIDEN. EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHE ZURGEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG. TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M AB FERTIGEM GELÄNDE.

0.5 EINFRIEDUNGEN

0.5.1 ZAUNART:
AN STRASSESEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- OD. MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG.

ZAUNHÖHE:
ÜBER STRASSEN BZW. GEHSTEIGOBERKANTE MAX. 1,00 M BEI GRUNDSTÜCKEN DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN ANGRENZEN DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 M HÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK), GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MIND. JED. 20,00 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN.

IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.

AUSFÜHRUNG:
HOLZLATTEN- HANICHEL- OD. JÄGERZAUN: OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ. ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND. ZAUNPFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE.
MASCHENDRAHTZAUN: MIT PFOSTEN AUS ROHR- OD. WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN), TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN GESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT.
MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.

PFEILER:
NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 M BREIT UND 0,40 M TIEF. NICHT HÖHER WIE ZAUN.
AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG OD. AUS SICHTBETON.

PFEILERSBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTERN SOWEIT ERFORDERLICH ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KOSTRUKTION ANZUPASSEN.

0.6 PFLANZGEBOT DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND ALS ZIER- UND SCHUTZPFLANZUNGEN ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN (BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN)

FESTSETZUNG: DIE BAUPLÄNE DER PARZELLEN 19, 46, 47, 48 UND 50 SIND ZUR ÜBRPRÜFUNG DES ABSTANDES ZUR HOCHSPANNUNGSLEITUNG DER OBAG VORZULEGEN.



GRÜNORDNUNG

0.7.1 SPIELPLATZ

1. FOLGENDE FUNKTIONEN SIND IN VERSCHIEDENEN VONEINANDER DURCH GEHÖLZPFLANZUNG ABGESCHIRMTE RASENFLÄCHENBEREICHEN ZU ERMÖGLICHEN: RODELN, BEWEGUNGS- UND BALLSPIELE, SANDSPIEL, SPIELEN AN GERÄTEN, ROLLENSPIELE, RUHEN UND BEOBACHTEN.
2. DAS GELÄNDE IST, SOWEIT ERFORDERLICH, ZU TERRASSIEREN. ENTSTEHENDE BÖSCHUNGEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
3. VORHANDENER, ZU ERHALTENDER BAUBESTAND
4. PFLANZGEBOT FÜR DEN SPIELPLATZBEREICH, SOWEIT NICHT SCHON VORHANDEN:

BÄUME:	SOMMERLINDE	TILIA PLATYPHYLLOS
	BERGAHORN	ACER PSEUDOPLATANUS
	BERGULME	ULMUS GLABRA
	ROTBUCHE	FAGUS SYLVATICA
	KASTANIE	AESCLUSUS HIPPOCASTANEUM

BAUMQUALIFIKATION: STAMMUMFANG 14/16 CM

STRÄUCHER:	HARTRIEGEL	CORNUS SANUINEA
	HASEL	CORYLUS AVELLANA
	WEISSDORN	CRATAEGUS MONOGYNA
	PARKROSEN	ROSA IN ARTEN
	FELSENMISPEL	COTONEASTER IN VERSCH. ARTEN

RASENFLÄCHEN: LANDSCHAFTSRASEN NACH DIN 18 917.

0.7.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

1. UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE SIND ZU PFLEGEN, DASS SIE DAS ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD NICHT BEEINTRÄCHTIGEN. ZU DIESEM ZWECK IST ES ERFORDERLICH, DIE FLÄCHEN JEWEILS BEI BEDARF, MINDESTENS JEDOCH 2 X JÄHRLICH ZU MÄHEN.
2. DURCH BAUMASSNAHMEN HERVORGERUFENE VERÄNDERUNGEN DER TOPOGRAPHIE SIND IM UNMITTELBAREN GEBÄUDEBEREICH ABZUFANGEN ODER SO ZU PLANIEREN, DASS DIE HEUTIGE GELÄNDEGESTALT GEWAHRT BLEIBT.
3. TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
4. TREPPEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
5. MAUERN, DIE NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT GEBÄUDEN ERRICHTET WERDEN, SIND NUR ALS STÜTZMAUERN ZULÄSSIG.
6. ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN LAND- UND ORTSCHAFTSBILDES WERDEN ZUR FREIEN AUSWAHL FOLGENDE GEHÖLZARTEN EMPFOHLEN:

1 HAUSBAUM AUF JEDEM GRUNDSTÜCK

EINZELBAUMBEPFLANZUNG:

VORSCHLAG:	EBERESCHE	SORBUS AUCUPARIA
	SANDBIRKE	BETULA VERRUCOSA
	LÄRCH	LARIX DECIDUA
	KIEFER	PINUS SILVESTRIS
	ZIERAPFEL	MALUS PURPUREA
	OBSTBÄUME (HOCHSTAMM)	

STANDORTVORSCHLAG FÜR DEN HAUSBAUM:

SIEHE PLAN

7. RANDPFLANZUNG ODER ZAUNEINPFLANZUNG AUF DER PRIVATGRÜNFLÄCHE ALS FREIWACHSENDE HECKEN.

HAINBUCHEN
 HASPEL
 APFELROSE
 FELDAHORN
 LIGUSTER
 ZIERQUITTE
 BLÜTENSTRÄUCHER
 IN VERSCH. SORTEN

CARPINUS BETULUS
 CORYLUS AVELLANA
 ROSA RUGOSA
 ACER CAMPESTRE
 LIGUSTRUM VULGARE
 CHAENOMELES LAGENARIA

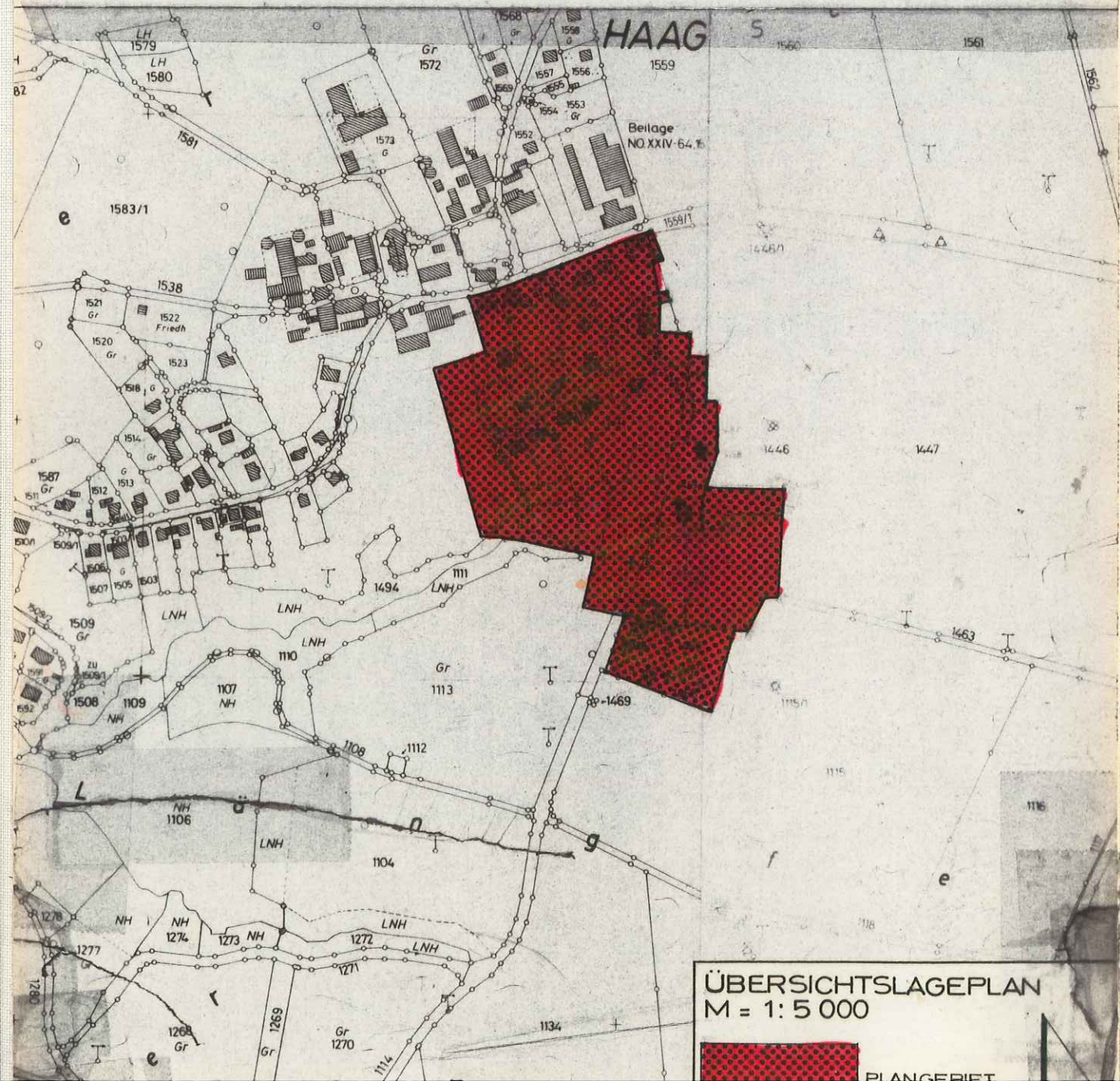
PFLANZDICHTÉ: 1 GEHÖLZ PRO 1,2 m²

8. ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES SOLLTEN FOLGENDE GEHÖLZARTEN NICHT VERWENDET WERDEN:

BLAUFICHTE
 TRAUERWEIDE
 TRAUERBIRKE
 HÄNGEBIRKE
 BLUTBUCHEN
 LEBENSBAUM
 SCHEINZYPRESSE

PICEA PUNGENSIS GLAUCA
 SALIX ALBA TRISTIS
 BETULA VERRUCOSA TRISTIS
 BETULA VERRUCOSA YOUNGII
 FAGUS SYLVATICA ATROPUNICEA
 THUJA (ALLE ARTEN)
 CHAMAECYPARIS (ALLE ARTEN)

9. DIE BESTEHENDEN OBSTBÄUME SIND WEITGEHENDST ZU ERHALTEN. ENTFERNT WERDEN DÜRFEN NUR BÄUME, DIE SONST EINE BEBAUUNG VERHINDERN WÜRDEN.



ÜBERSICHTSLAGEPLAN
 M = 1 : 5 000

PLANGEBIET